



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput X. Vom Heil. Abendmahl/ Vorbereitung zu demselben/ auch dessen Bedienung und Haltung/ imgleichen Confirmation der Catechumenorum und sonsten nöthiger Beschaffenheit der Personen/ die zu der ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

## Caput X.

Vom Heil. Abendmahl / Vorbereitung zu  
denselben / auch dessen Bedienung und Haltung / ungleichen  
Confirmation der Catechumenorum, und sonst nöthiger Beschaf-  
fenheit der Personen / die zur Taffel des HErrn zu-  
gelassen werden sollen.

I.

**A**ls heilige Abendmahl / so ordinariè auff des  
HErrn Tag / auch an den halbjährigen Fast-  
Buß- und Bet-Tagen gehalten wird / sol nach  
der Einsetzung Christi von keinem andern dann recht-  
mässig beruffenen und ordinirten Predigern in Versam-  
lung der Gemeine auf solche weise als in libello agendo-  
rum enthalten / bedienet und verrichtet werden.

2. Damit der Zeit halben / zu welcher des HErrn  
Abendmahl zu halten / so viel möglich / eine uniformität  
in den Kirchen dieser Graff- und Herrschaften in Acht  
genommen werde / soll die Zeit der Bedienung dessel-  
ben dergestalt eingetheilet werden / daß es bey allen  
Gemeinen quartaliter geschehe: Nemblich 1. Am Neu-  
Jahrstag / wo derselbe auf Sonntag fällt / sonst am  
ersten Sonntag nach Neu-Jahr. 2. Auf dem gemei-  
nen Bet-Tag vor Ostern. 3. Sonntags vor Johan-  
nis. 4. Auf dem gemeinen Bet-Tag vor Michae-  
lis. Wo aber die Gemeinen so volkreich seynd / daß  
die Ausspendung des heiligen Abendmahls jedes  
Quartals nicht auff einmahl kan verrichtet werden /

G

sol



sol dasselbe nach Gelegenheit der Gemeinen etwa zwey drey oder vier Sonntagen verfolglich nach ein ander geschehen.

3. Und damit nicht allein die Prediger zu desto besserer Erkantniß ihrer Gemeinen und der Communicanten gelangen und mercken können wie fleissig oder Säumbhaft ein jedes Glied der Gemeine zum H. Abendmahl komme/ sondern auch ein jeder desto mehr veranlasset und erwecket werde von der einen deren bestimmten Zeiten zu der andern sich dazu einzufinden / sol jedes Orts so wol in Städten als auf dem Land vom Prediger und Presbyterio die ganze Gemeine / nachdem die Menge der Communicanten solches erfordert / in gewisse Classen abgetheilet werden / und nach solcher Abtheilung die eine auff diesen die andern auff folgenden Sonntag zu Communiciren/ und sich dessen ohne besondere erhebliche gewissenhafte Behinderung nicht zu enthalten/ verpflichtet seyn.

4. Wann die Zeit das Abendmahl zu halten vorhanden/ soles jedesmahl Sonntags vorhin der Gemeine von der Kanzel angekündigtet / doch nicht alle Zuhörer ohne Unterscheid dazu eingeladen/ sondern die in öffentlichen oder heimlichen Sünden wider besser Wissen und Gewissen leben / davon abgemahnet / wahre Bußfertige aber allein beruffen werden/ mit beygefügter kurzer wiewol ernstbeweglicher Vermahnung/ daß  
die



vorhabens sich dessen zu gebrauchen zeitig mit rechtschaffener Prüfung ihrer selbst/ Erneuerung ihrer Buß und Erweckung ihres Glaubens sich dazu in der Furcht Gottes wol vorbereiten/ auch in der Vorbereitungs-Predigt erscheinen sollen.

5. Die Vorbereitungs-Predigt sol des nechstvorhergehenden Tags gehalten werden/ und sollen alle/ die jedesmahl communiciren wollen/ derselben beywohnen und sich anzeigen/ oder wo sie sich absentiren/ des folgenden Tags nicht zu der Communion gelassen werden.

6. Auch sol die Vorbereitungs-Predigt vom Pastore ordinario selbst verrichtet werden/ es wäre dan/ daß derselbe etwa verreiset oder krank/ bey welchen Nothfällen er einen andern Prediger ersuchen mag/ seine vices zu versehen.

7. Wo in einer Gemeine mehr dan ein Prediger ist/ sollen sie der Vorbereitungs-Predigt halben dahin sich vergleichē/ daß einer umb den andern dieselbe verrichte.

8. Bey dieser Predigt wird ein Buß-Psalme gesungen und ein Text verhandlet/ entweder vom rechten Verstand und heilsamen Gebrauch des Heil. Abendmahls/ oder der sonst zu wahrer Bußfertigkeit und Prüfung seiner selbst die Zuhörer zu erwecken sich bestschicket; Nach gehaltenener Predigt aber sol das gewöhnliche formular der Vorbereitung und Prüfung



aus dem libello agendorum mit lauter Stimm langsam und beweglich vorgelesen / dem auch was in gemeltem libello von der Abweisung der unzulässigen Communicanten enthalten ist beygefüget / und darauf das Gebet mit sonderbahrer Andacht gethan werden. Letztlich erinnert der Prediger die Gemeine / daß welche dismahl vorhabens seynd zu communiciren in guter Still und Ordnung umb den Tisch gehen und also sich anmelden sollen.

9. Die Vorbereitungs-Predigt sol fürnehmlich dahin gerichtet werden die Gemeine ernstlich zu vermahnen / daß ein jeder sich selbst auffrichtig solle prüfen mit deutlichem Unterricht / worin die wahre Prüfung seiner selbst bestehe. Derwegen gleichwie diejenige / so in Prüfung ihrer selbst durch die Gnade Gottes befinden / daß ihre Herzen durch göttliche Traurigkeit und Reu über ihre Sünden zerschlagen und zerknirschet / auch an Christum gläubig und geneigt seynd von ganzem Herzen ihren Glauben durch die Liebe Gottes und des Nächsten in aller Heiligkeit thätig zu erweisen / aufs allerbeweglichste zu des HERN Abendmahl beruffen werden sollen / die Erquickung un Ruhe ihrer Seelen in rechtgläubiger Genießung des gecreuzigten Leibs und vergossenen Bluts Jesu Christi zu suchen / und hiermit in ihrem Glauben an ihn und Gemeinschaft mit ihm sich zu stärcken; Also hingegen nicht weniger den Un-

buß



bußfertigen/ die in ihren Sünden und Lastern sorglos dahin leben/ und umb die Gnade Gottes in Christo und Prüfung ihrer selbst sich nicht bekümmern / mit klaren kräftigen Gründen zu Gemüth geführt und auf ihr Gewissen angedrungen werden sol / zu bedencken / mit was schrecklicher Sünde die alle sich verhaften/ die unwürdig zum Tisch des HERN kommen / daß sie des Leibs und Bluts des HERN sich schuldig machen/ und ihnen selbst das Gericht essen und trincken. Warumb sie auch/ so lang sie beharren/ solche zu seyn / zum Heil. Abendmahl nicht eingeladen / sondern davon vielmehr ernstlich abgemahnet/ und ihnen angekündigt werden sol/ bis zur Zeit ihrer Besserung/ sich dessen zu enthalten.

10. Auch sollen in der Vorbereitungs- Predigt jedesmahl zum wenigsten zween Kirch- Eltisten zugegen seyn / und auf die/ so communiciren wollen / gute Acht haben / nach geendigter Predigt aber mit dem Prediger zusammen treten und sich befragen / ob auch jeko jemand sich hätte angezeigt/ welchem das heilige Abendmahl zu reichen bedenklich siele / und wo deren einer oder ander sich fünde/ haben sie sich dessen zu beden und zu schliessen/ wie nach Gelegenheit der Zeit / so vor der Communion noch übrig/ am besten mit solchen zu verfahren/ und wo stracks nach der Predigt Presbyterium pflegt zusammen zu kommen/ sie dahin citiret und



die Nothdurft mit ihnen in Christlicher Sanftmuth und Fürsichtigkeit geredet werden sol.

II. Neben dem sol auch der Schulmeister oder Küster die Personen und Anzahl deren/so umb den Kirchen-Tisch gehen/ und sich anmelden/ in Acht nehmen/ und so viel möglich notiren.

12. Ingleichen sollen Predigere mit den Kirchen-Elften bey der Vorbereitungs-Predigt / so viel sie können / gute Acht haben auff die / welche selten oder wol fast gar nicht zum Abendmahl kommen / damit auch dieselbe erinnert und vermahnet werden mögen.

13. Auch sollen bey der Vorbereitungs-Predigt/ ehe dieselbe angefangen wird alle solche Communicanten/ die noch unter 18 Jahren ihres Alters und unverheyrathet sind/ auf dem Chor erscheinen / welche der Prediger für allen/ die gegenwärtig sind / kürzlich untersuchen sol/ ob sie auch die Hauptstücke der Christlichen Religion und die Lehre des H. Abendmahls noch in gutem Gedächtniß und Verstand haben; und wo zweene Prediger sind / kan derselbe der dißmahl nicht prediget/ das examen verrichten.

14. Keine unbekante frembde oder ausländische Personen/ die das Abendmahl begehren/ sollen admittiret werden / es sey dann / daß sie vorher dem Prediger aufgewiesen haben gnugsames glaubhaftes attestatum, daß sie im Glauben und Wandel gesunde Mitglieder  
der



der reformirten Kirchen sind / auch bescheinigen können / daß sie entweder auff der Reise oder sonst auß erheblichen Ursachen eine Zeitlang die Gelegenheit nicht gehabt ihres Orts in der Gemeine / zu deren sie gehörig / zu communiciren.

15. Eben wenig sollen auch die zwar im Land aber in einem andern Kirchspiel wohnhaft seynd / insonderheit wo es Personen wären / die in Unwillen und Streit mit ihrem ordentlichen Prediger oder jemand von der Gemeine / zu deren sie gehörig / gerathen / zugelassen / sondern zu ihren Gemeinen hingewiesen werden / sich mit denen / wider welche sie Unwillen haben / zu versöhnen. Daserf aber heimlich und ungemerckt jemand solcher Personen sich würde mit unterschleiffen und das Abendmahl also empfaben / sol ein solcher / so bald er kund wird / dem Presbyterio und von demselben dem Consistorio angezeigt / und nach Befindung dergestalt gestrafft werden / daß andere darab sich scheuen / der Kirchen-Disciplin ihres Orts sich zu entziehen.

16. Diejenige aber / welche in einem Kirchspiel sich häufiglich niederlassen / oder allda ein zeitlang im Dienst sich auffhalten / da sie gleich anderstwo im Land eingepfarret seynd / wo sie von dem Prediger ihres Orts gutes Zeugniß haben und dem gemäß sich erzeigen / sollen admittiret werden.

17. Sonst in gemein sol keinem andern gestattet  
wer



werden zum H. Abendmahl zu kommen dann denen/  
von welchen gnugsam bekant ist / daß sie zuvor nach  
Christlichem Kirchen-Gebrauch ihre Glaubens-Bes-  
känntniß gethan und in ihrem Wandel als bußfertige  
gottsfürchtige Christen sich erzeigen.

18. Bey erstmahliger Zulassung der Catechume-  
nen oder jungen Leute zu des HERN Abendmahl sol es  
folgender Gestalt gehalten werden:

(1) Wann die Kinder in ihrem Catechismo wol un-  
terwiesen und so weit gebracht seynd / daß sie nicht al-  
lein die Worte desselben / so viel nöthig / hersagen kön-  
nen / sondern auch die Grundstücke Christlicher Lehre  
und was das H. Abendmahl in sich hat / gnugsam ver-  
stehen / sollen sie / wiewol nicht eher dann wann sie der  
Jahre halber fähig seyn können / zu würdiger Haltung  
dieses Heil. Sacraments sich selbst zu prüfen nach ver-  
gangenem examine und confirmation zugelassen werde.

(2) Von welchen Kindern nun der Prediger wolbe-  
dächtlich urtheilet / daß sie dessen fähig / die sol er etliche  
Wochen vorhin absonderlich noch ferner unterweisen /  
und wo sie geschickt gefunden werden / des Sonntags  
vorher / wann sie das nechstfolgendemahl communici-  
ren sollen / nach gehaltener Predigt für den Tisch des  
HERN herfür treten lassen / auch die Gemeine dabey er-  
innern / noch so lang beyssammen zu bleiben / und dieser  
heil. Handlung mit ihrem Zeugniß und Gebet beizu-  
wohnen.

(3) Hier-



(3) Hierauf wird das examen gehalten/und die Kinder auß dem Catechismo hin und wieder kürzlich untersucht/nicht allein ob sie die Fragen und Antworten daher sagen können/sondern auch und fürnehmlich ob sie der Hauptstücken Christlicher Lehre/ besonders des Abendmahls richtigen gnugsamen Verstand haben.

(4) Welches wann vorgegangen / die Kinder insgesamt gefragt werden sollen / ob sie auch von Herzen glauben/was sie jetzt für dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine mit ihrem Mund bekant / und ob sie auch angeloben durch die Gnad und Beystand des H. Geists / bis ans Ende ihres Lebens dabey zu verharren/ und ihr Leben in Gehorsam gegen Gott und seiner Kirchen in aller Heiligkeit also anzustellen und beständig zu führen / wie wahren Christen und Kindern Gottes wol geziemet? Und nachdem die Kinder solches im Nahmen des HERN mit Ja beantwortet/ wird die Gemeine vom Prediger zu andächtigem Gebet zu Gott umb seine befestigende Gnade vermahnet/ und also mit den Kindern/welche zuvor auff die Knie fallen/und für sie von der ganzen Gemeine das Gebet verrichtet.

(5) Hiernechst und indem die Kinder noch auff den Knien sitzen bleiben / wird über ihnen entweder mit Handauflegen über jedes/wann ihrer wenig / oder mit Ausbreitung und Erhebung der Hände zu Gott über  
 H alle



alle zugleich der Segen vom Prediger außgesprochen und hierauff die Gemeine im Frieden des HErrn erlassen.

(6) Diese abgehörete und befestigte Kinder sollen hernach bey der Vorbereitungs-Predigt sich mit einstellen / anderen Christen / wann solche umb den Tisch des HErrn gehen / in guter Ordnung und Stille folgen und sich also mit anzeigen.

(7) Solche Confirmation der Catechumenen sol des Jahrs zweymahl / als etwa den Sonntag vor denen halbjährigen Fast-Buß- und Bet-Tagen / da es am bequemsten seyn mag / geschehen; Und hat der Prediger jedesmahl richtige Verzeichniß derselben confirmirten zu halten / und ihre Namen in ein gewisses Buch anzuschreiben.

19. Nicht weniger sollen die Prediger ihnen angelegen seyn lassen / auch die Bejahrte und Alte / ungeachtet sie schon vorlängst zum Abendmahl zugelassen seynd / wo sie gleichwol nachgehends dessen / daß sie vor diesem von der Christlichen Lehre mögten gelernet haben / wieder vergessen / oder doch befunden werden / daß es ihnen an nöthiger Erkänntniß mangle / durch freundliche Ansprach und Erinnerung dahin zu bereden und zu vermögen / daß sie auff's neue / so viel nöthig / sich unternommen lassen wollen.

20. Gleichwie nun keine zum Abendmahl des  
HErrn



HERRN sollen zugelassen werden / die der Hauptstücke der Christlichen Religion dermassen unkündig / daß sie noch die Sache des Heil. Abendmahls verstehen / noch sich selbst prüfen und den Leib und das Blut des HERRN unterscheiden können; also sollen auch keines wegs zugelassen / und wo sie schon admittiret seynd / nach Verordnung derer in Christlich-Reformirten Kirchen üblichen und auch in dieser Ordnung hiemit approbirten Kirchen-Disciplin und Befindung der Sache vom Tische des HERRN suspendirt oder ganz abgehalten werden / die bey ihrer Mundbekänntniß öffentlich einen unchristlichen / unbußfertigen / ärgerlichen Wandel führen.

21. Und damit es nicht scheine / daß dißfalls etwas neues verordnet werde / so wird nur wiederholet und wol ernstlich allen Predigern und Presbyteriis der Kirchen und Gemeinen dieser Graff- und Herrschafften befohlen / unverrückt und ohne alles Ansehen der Person fest zu halten und werckstellig zu machen / was hievon in agendis ecclesiasticis enthalten / nemlich daß alle Abgöttische / alle die verstorbene Heiligen / Engele oder andere Creaturen anrufen / die Bilder verehren / auch alle Zauberer und Wahrsager / die Vieh und Leute sampt anderen Dingen segnen / und die solchem Segen Glauben geben / alle Verächter GOTTES und seines Worts und der H. Sacramenten / alle Gotteslästerer (darunter auch die Flucher!) alle die Spaltung in



Kirchen und weltlichem Regiment begehren anzurichten/ alle Meinäidige/ alle die ihren Eltern und Obrigkeiten ungehorsam seynd/ alle Todtschläger/ ungleichen alle Balger/ Haderer/ die in Neid und Haß wider ihren Nächsten leben/ alle Ehebrecher/ Zurer/ nicht weniger Dollsäufer/ Diebe/ bekannte Wucherer/ Räuber/ auch Spieler und Spielsüchtige/ Geizige und alle die/ so ein ärgerliches Leben führen/ im Nahmen und nach dem Befehl Christi nicht allein mit Worten vom Tisch des HERN abgemahnet/ und ihnen verkündiget werden sol/ daß sie/ so lang solche seynd/ kein Theil am Reich Christi haben/ sondern auch würcklich nach dem Inhalt dieser Kirchen-Ordnung vom H. Abendmahl biß zur Zeit ihrer Besserung sollen abgehalten und zurück gewiesen werden/ damit nicht widrigen falls wegen solcher Menschen schweren Verdammniß der Bund Gottes und Tisch des HERN geschändet/ das Blut des neuen Testaments mit Füßen getreten/ und also Gottes Zorn-Gerichte über die ganze Gemeine/ ja über das ganze Land gereizet werden.

22. Wann das H. Abendmahl gehalten wird/ sol die Gemeine erinnert werden beyssammen zu bleiben biß alles vollendet/ und der Segen gesprochen ist.

23. Bey wehrender Communion sol die Orgel still stehen/ und allein ein oder ander Psalm oder Christliches Lied/ als: Als Jesus jetzund sterben wolt. Nun frent



freut euch lieben Christen gemein/ 2c. und dergleichen gesungen werden.

24. Dieweil das H. Abendmahl eine Gemeinschaft der wahren Gläubigen ist/ welche sie nicht allein mit Christo / sondern auch in Christo untereinander haben/ sol es keinem allein dargereicht werden.

25. Im fall aber ein Gläubiger der Gemeine etwa auß Leibs Schwachheit oder andern beständigen Ursachen dem Abendmahl in öffentlicher Versammlung eine geraume Zeit nicht beywohnen können/ und dann auff seinem Kranck- oder Sterb- Bette dessen herzliches Verlangen hätte/ sol zum Trost solches Schwachen gestattet werden/ daß er nach vorgangener Erinnerung dasselbe mit zwo oder drey gläubigen Personen vom Prediger im Hause empfahe; Und mag dann auch in solchen Vorfällen der Prediger nach Gelegenheit des Krancken das formular in etwas abkürzen.

26. Hieben aber sol nöthige Behutsamkeit und Sorge gebraucht/ und das H. Abendmahl nicht so fort einem jeden Krancken auff sein Begehren gereicht werden.

27. Gestalt ruchlosen Menschen/ die vorhin die Predigten und Haltung des H. Abendmahls versäumet/ auch solchen/ die wegen ihres lasterhaften ärgerlichen Lebens zur Zeit ihrer Gesundheit nicht wären zugelassen worden/ dasselbe in ihrer Kranckheit nicht be-



dienet werden sol / es wäre dan daß sie besonderemerkliche Anzeigungen ihrer Bußfertigkeit von sich geben.

28. Da auch ein Krancker nicht mehr bey gutem Verstand wäre / hat der Prediger mit Darreichung des H. Abendmahls einzuhalten; Wo aber noch Zeichen seynd gnugsamen Verstands / auch wann schon dem Krancken die Sprach entfallen / wo er gleichwol noch allernechst zuvor das Heil. Abendmahl begehret hat / und die Umbstehende solches bezeugen können / er auch noch Anzeigungen von sich gibt / daß er nach Empfangung des H. Abendmahls verlange / mag und sol ihm dasselbe bedienet werden.

Caput XI.

Von den Presbyteris oder Kirch. Eltesten / wie dieselbe bey jeder Gemeine anzuordnen / und wie sie ihre conventus halten / auch ihr Ampt verrichten sollen.

I.

**D**amit nun die Bedienung des Heil. Predigampts so wol mit gebührender Verkündigung des Worts Gottes und embsiger Catechisation als mit richtiger Ausspendung der H. Sacramenten / auch Übung der Christlichen Kirchen-Zucht desto besser erhalten werde / und in der Gemeine Christi / welche ist das Haus des lebendigen Gottes / alles ordentlich und ehrlich zugehe / sol bey jeder Kirchen und

Ge-